



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Per Email an: bk2-postfach@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Postfach 80 01
53105 Bonn

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (DFV) Ethernet 2.0 ab 01.10.2018, AZ: BK 2a18/003

Berlin, den

07.09.2018

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: TDG) hat am 16.07.2018 ihren Entgeltantrag für das Produkt der Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) eingereicht und diesen am 23.07.2018 und 26.07.2018 modifiziert.

Die Beschlusskammer 2 hat daraufhin das oben bezeichnete Entgeltverfahren eröffnet, zu welchem die IEN mit Schreiben vom 14.08.2018 beigeladen wurde. Am 24.08.2018 fand die mündliche Verhandlung statt, in deren Nachgang die IEN zu dem Entgeltantrag nunmehr wie folgt Stellung nimmt.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die TDG führt mit dem gegenständlichen Entgeltantrag eine vollständig neue Tarifstruktur ein, welche sich nach ihren eigenen Angaben an der Einführung der neuen Ethernetstruktur orientiert. Im Unterschied zu den bisherigen SDH-basierten Angeboten soll es keine fest geschalteten Netzpunkte, sondern zwei Abschluss-Segmente und dazwischen ein dynamisches, selbst routendes System geben.

MITGLIEDER

Colt
Orange Business
Verizon
Vodafone Enterprises

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Christian Weber

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Die Abschluss-Segmente wurden in 4 Preisklassen eingeordnet – nach Auffassung der TDG entsprechen sie im Wesentlichen der bisherigen Einteilung bei Ethernet, neu sei nur das Short-Segment „Short Range“.

Seite 2 | 5
07.09.2018

Sowohl die eingereichten Unterlagen, insbesondere aber die Ausführungen der TDG im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben jedoch deutlich gemacht, dass im Rahmen des Entgeltverfahrens für das Produkt „Ethernet 2.0“ zunächst noch erheblicher Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Ausgestaltung des Produkts und den tatsächlichen Leistungen besteht.

Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der IEN auch keine vollumfänglich getrennte Betrachtung der Leistungen und damit einhergehend, des nunmehr eröffneten Standardangebotsverfahrens unter dem Aktenzeichen BK2a 18/004, und dem hier gegenständlichen Entgeltantrag erfolgen. Dies begründet sich damit, dass auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung einige Fragen über den Umfang der Leistungserbringung noch nicht vollumfänglich beantwortet werden konnten, so dass eine Entgeltgenehmigung mangels ausreichender Faktenlage nicht erfolgen kann.

Dessen ungeachtet sieht die IEN die Entgelte als nicht genehmigungsfähig an, da es auf Grundlage der Vertragsunterlagen CFV-Ethernet 2.0 mangels hinreichender Leistungsbeschreibung nicht nachvollziehbar ist, welche Kosten den einzelnen Leistungskomponenten zugeordnet werden. Auch der Leistungsumfang ergibt sich nicht aus den vorgelegten Unterlagen.

II. Zum Entwurf im Einzelnen

1. Zur Erbringung von nativem Ethernet

Zunächst ist aus Sicht der IEN zu kritisieren, dass anhand der rudimentären Leistungsbeschreibung („LB“), welche vor allem aussagekräftige Qualitätsparameter vermissen lässt, nicht zu bewerten ist, ob es sich um echt natives Ethernet handelt. Der wesentliche Unterschied der Leistung gegenüber bereits genehmigten Leistungen ergibt sich lediglich aus mündlichem Vortrag der TDG, dass SDH nicht mehr tangiert sei, nicht jedoch aus den im Rahmen dieses Verfahrens vorgelegten Unterlagen. Dies ist aber keine ausreichende Grundlage für die Entgeltgenehmigung.

Insbesondere beschreibt das als Leistungsbeschreibung für CFV-Ethernet 2.0 vorgelegte Dokument unter Ziffer 1 LB die Leistung in identischer Weise zu der im Rahmen des Verfahrens BK2-16-004 vorgelegten Leistung, die auf der Grundlage der SDH-Infrastruktur erbracht werden sollte. Inwieweit daher die Leistung nunmehr nicht mehr auf Basis der SDH-Infrastruktur erbracht werden soll, ist nicht zu erkennen. Eine solche Unterscheidung ist aber wesentliches Merkmal für eine dedizierte Entgeltfestle-

gung und Kostenzuweisung für die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, der sich die Betroffene damit zu entziehen versucht.

Seite 3 | 5
07.09.2018

2. Zu den Preiskomponenten „Anschluss“ und „Verbindung“

Wie bereits ausgeführt, ist aus Sicht der IEN anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar, welche Kosten für welchen Leistungsteil herangezogen werden sollen. Dies gilt sowohl für den Anschluss-, als auch für den Verbindungsteil. Die TDG hat die neue Preisklasse „Short Range Segment“ (SRS) hinzugenommen, während die Komponenten „Anschluss“ und „Verbindung“ nach eigener Aussage im Wesentlichen „gleich“ bleiben sollen. Dies kann nach Auffassung der IEN somit nur bedeuten, dass damit die bisherigen Komponenten „Anschlusslinie“ und „Verbindungsline“ ersetzt werden sollen. Problematisch ist diesbezüglich jedoch, dass insbesondere vor dem Hintergrund der Aufhebung des Entfernungsbezuges keine Transparenz bezüglich der tatsächlichen Leistung (Ende zu Ende) mehr gegeben ist.

Im Entgeltgenehmigungsantrag der Betroffenen zu Ethernet 2.0 (Entgeltgenehmigungsverfahren BK2-18/002) führt sie aus, dass das Preiselement „Anschluss“ sich zusammensetze aus den Komponenten „Customer Sited CS“ sowie der „Kollokationszuführung K“, wobei sich der Abschlusspunkt entweder in den Räumlichkeiten des Kunden befinde oder im Kollokationsraum (BK2 ebd., Ziff. 6 baa), S.7).

Das neu eingeführte Preiselement „Short Range Segment (SRS)“ berücksichtige, dass es keine Verbindungslinien-Anteile in der Aggregation gebe; es bilde eine Teilmenge der SB-Region (BBR), der Metro-Region und der Country-Region (BK2 ebd., Ziff. 6 bab), S.8).

Im Entgelt kommt dabei erstmals eine Pauschalierung zum Tragen, wobei die Anzahl und Zusammensetzung der Standorte in den Backbone- und Metronetzen (vormals Regio-Netze) identisch bleibt.

Der CFV-Vertrag definiert in Anlage 3 Teil I, Ziff. b) die „Anschlusslinie“ – soweit es sich dabei nicht um einen Kollokationsraum handelt – als Anbindung der CFV-Kundenstandorte. Damit ist der „Anschluss“ physikalisch gesehen identisch mit der „Anschlusslinie“, soweit sich der Abschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Kunden befindet, so dass zwischen den Preiselementen „Anschlusslinie“ und „Anschluss“ ebenfalls kein Unterschied besteht.

Folglich ist die Genehmigung eines die bisher genehmigten Entgelte übersteigenden Entgelts nicht gerechtfertigt, zumal auch im Beschluss BK 2a-16/004 weder ein sogenanntes „Next Generation-SDH (NG-SDH)“ noch ein natives Ethernet (Layer-2) zugrunde gelegt wurde (BK2 ebd., Ziff. 4.1.4.1, S. 36). Darüber hinaus wären im vorliegenden Antrag zusätzliche Effizienzfortschritte durch den Wechsel zu Ethernet zu berücksichtigen. Die tatsäch-

lich genehmigungsfähigen Entgelte liegen deshalb unter dem aktuellen Niveau.

Zudem hat die BK zu Recht festgestellt, dass es sich bei den Anschlusslinien um ein für den Geschäftskundenmarkt konzipiertes Modell handelt, mit denen die besonderen Qualitätsansprüche an die Übertragungsqualität erfüllt werden (BK2 ebd., Ziff. 4.1.4.3.2., S. 47). Aufgrund des höheren Umsatzes mit Geschäftskunden hat die BK die Förderung von Infrastrukturwettbewerb durch das Setzen von Anreizen zur Duplizierung von Infrastruktur im Bereich der Anschlusslinie für Geschäftskundenprodukte betriebswirtschaftlich für sinnvoll gehalten (BK2 ebd.). Auch dieser Aspekt unterstreicht die Notwendigkeit der Festlegung eines Entgeltes, das die bisher angeordneten Entgelte jedenfalls nicht übersteigt, sondern vielmehr sogar darunter liegen muss.

Insgesamt ist damit im Ergebnis keine Abweichung vom bisher angeordneten Entgeltniveau gerechtfertigt. Vielmehr wird eine genaue Analyse der erkennenden BK ergeben, dass sogar noch Preisabsenkungen aufgrund der von der TDG realisierten Bündelvorteile und Effizienzgewinne angezeigt erscheinen.

3. Zur Differenzierung der Anschlusspreise

Aus Sicht der IEN sind die unterschiedlichen Preise je Anschlussregion nicht genehmigungsfähig. Wie bereits ausgeführt, erfolgt vorliegend eine unzulässige Vermengung der Anschluss- und der Verbindungslinie. Dadurch sollen angebliche Kosten der Verbindungslinie, welche tatsächlich so nicht bestehen, dem Anschluss zugeordnet werden.

Die TDG hat vorgetragen, dass es sich bei der Komponente „Anschluss“ um eine Leistung handle, welche die Anschlusslinie und Teile der Verbindungslinie umfasse. Die dafür aufgerufenen Entgelte dürften jedoch die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erheblich übersteigen. Die IEN ist der Auffassung, dass es sich dabei nur um verdeckte Kostenaufschläge handeln kann. Sie regt daher dringend an, dass die Beschlusskammer die Komponente „Anschluss“ in die bislang angesetzten Elemente „Anschlusslinie“ und „Verbindungslinie“ unterteilt und anhand der bekannten Kosten prüft und vor diesem Hintergrund neu bewertet.

Wie auch bereits von einigen Wettbewerbern im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgetragen, basiert das Element der Anschlusslinie, welches am MSAN terminiert, auf denselben Preiskomponenten wie L2-BSA-VDSL Stand Alone. Die erste Aggregationsstufe wird mit dem MSAN abgeschlossen. Dies stellt, aus Sicht des Endkundenanschlusses betrachtet, das erste aktive Equipment dar, welches die einzelnen kupferbasierten Anschlüsse auf einer Glasfaser aggregiert.

Des Weiteren kritisiert die IEN die unterschiedliche Bepreisung der Anschlusslinie einer BB-Region und der Anschlusslinien in einer Metro- oder

Country-Region. Unter Berücksichtigung der bekannten Leistung L2-BSA-VDSL Stand Alone weist die IEN darauf hin, dass keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien von Ortsnetzen existiert. Obgleich die TDG behauptet, das neue Ethernetprodukt 2.0 habe keine Berührungspunkte zu SDH, werden vorliegend Preiskomponenten der SDH-Infrastruktur zugrunde gelegt, die als solche nicht bestehen bzw. nicht mehr bestehen werden. Mithin ist eine unterschiedliche Bepreisung auch nicht zulässig.

Auch der Antrag der TDG auf Genehmigung des Entgeltes für eine Verbindung in den Fällen, in denen sich beide Kundenstandorte im Einzugsbereich des gleichen BNG-Standortes befinden, ist nach Auffassung der IEN nicht genehmigungsfähig. Soweit eine Bepreisung einer Verbindung erfolgt, wenn sich beide Endpunkte im gleichen Anschlussbereich befinden, entspricht dies nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Zur Begründung hat die TDG in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass an einem BNG-Standort bis zu 10 BNG installiert wären, diese jedoch nicht zwingend eine direkte Verbindung miteinander hätten und die Herstellung einer CFV Ethernet 2.0 nur über ein übergeordnetes Netzelement möglich wäre. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Die Wettbewerber haben ebenfalls in der mündlichen Verhandlung bereits klargestellt, dass hier ein Widerspruch zu dem ebenfalls auf BNG basierenden Vertragsangebot zu L2-BSA besteht. Unter Berücksichtigung dieser Vertragsparameter ergibt sich gerade keine Notwendigkeit, die CFV Ethernet 2.0 über einen übergeordneten Standort zu führen und demzufolge zusätzlich zu den Anschlusskosten noch eine Verbindung zu berechnen. Ineffizienzen auf Seiten der TDG können deshalb keine Berücksichtigung bei den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung finden.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN